

Redaktioneller Teil

Das Reichskulturkammergesetz.

Am Freitag, dem 22. September, hat das Reichskabinett das von Reichsminister Dr. Goebbels vorgelegte Reichskulturkammergesetz verabschiedet. Es dient der Einleitung des berufsständischen Aufbaues für alle Kulturzweige, die dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda unterstehen. Dazu gehören: Das gesamte deutsche Schrifttum, die Presse, der Rundfunk, das Theaterwesen, die bildenden Künste, die Musik und der Film. Für jeden dieser Berufszweige werden Kammern in Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet, die zu einer Reichskulturkammer zusammengefaßt werden. Die Durchführung im einzelnen ist dem Propagandaministerium übertragen.

Für den Buchhandel aller Zweige und seine Organisation ist das Gesetz von ganz besonderer Bedeutung; denn es bestimmt seine Eingliederung in den berufsständischen Gesamtaufbau. Der Buchhandel wird zusammen mit den Verbänden der Schriftsteller, der Bibliothekare und seiner Angestelltenchaft die Reichsschrifttumskammer bilden. Diese wird die gesamte Tätigkeit von der geistigen und materiellen Produktion bis zum Verkauf umfassen. Dabei werden die Einzelorganisationen dazu berufen sein, innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches und innerhalb ihres Gebietes Ordnung und Frieden zu schaffen, insbesondere auch in wirtschaftlichen Fragen. Sie werden voraussichtlich zu die-

sem Zwecke in die Lage versetzt werden, nötigenfalls Zwangsmaßnahmen vorzunehmen.

Von ganz besonderer Bedeutung ist aber das Gesetz für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler. Infolge seiner Eigenart als gesamtdeutscher Verband, der als Spitzenorganisation alle Fachzweige des buchhändlerischen Gewerbes umfaßt, konnte sein Einbau in die berufsständische Gliederung, wie sie bisher erkennbar war, zweifelhaft sein. Die provisorische Maßnahme des Propagandaministeriums, einen beamteten Vertreter in den Aktionsausschuß der Spitzenorganisation zu entsenden, deutete allerdings schon die Richtung der Entwicklung an. Diese wird durch das neue Gesetz nunmehr eindeutig festgelegt. Sie sichert die vom Börsenverein schon immer erstrebte gerade in kultureller Hinsicht besonders notwendige Zusammenarbeit zwischen Staatsregierung und Berufsverband. Sie wird auch die marktpolitischen Funktionen des Börsenvereins, wie sie in seiner Verkaufs- und Verkehrsordnung sichtbaren Ausdruck gefunden haben, festigen und ihre Durchführung erleichtern.

Alles in allem: Das Reichskulturkammergesetz, dessen Einzelheiten in entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt werden, bedeutet einen Markstein im buchhändlerischen Organisationsleben, von dem ab ein neuer Weg beginnt. Er wird, dessen sind wir sicher, aufwärts führen. Hf.

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird beauftragt und ermächtigt, die Angehörigen der Tätigkeitszweige, die seinen Aufgabekreis betreffen, in Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenzufassen.

§ 2.

Gemäß § 1 werden errichtet:

1. eine Reichsschrifttumskammer,
2. eine Reichspressekammer,
3. eine Reichsrundfunkkammer,
4. eine Reichstheaterkammer,
5. eine Reichsmusikkammer,
6. eine Reichskammer der bildenden Künste.

§ 3.

Bei Errichtung der in § 2 bezeichneten Kammern sind die Bestimmungen entsprechend anzuwenden, die für das Filmgewerbe durch das Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 — RGBl. I S. 483 — und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bereits erlassen sind.

Hierzu ist folgende amtliche Begründung ergangen:

Durch die Gründung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda hat das Reich seinen Willen zum Ausdruck gebracht, die Aufgaben der geistigen Führung der Nation in seine Hand zu nehmen. In der Hand des Leiters dieses Ministeriums sind alle Aufgaben der geistigen Einwirkung und die Überwachung aller Mittel zu ihr (das gesamte Gebiet der Kunst, die technischen Einwirkungsmittel der Druckpresse, des Rundfunks und des Films) zusammengefaßt.

In seinen Geschäftskreis gehört nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1933 jede Art der geistigen Einwirkung. So ist es der Zweck des am 12. September vom Kabi-

§ 4.

Die Errichtung der Kammern hat sich innerhalb der Richtlinien zu halten, die für den berufsständischen Aufbau von der Reichsregierung beschlossen werden.

§ 5.

Die in § 2 bezeichneten Körperschaften werden gemeinsam mit der vorläufigen Filmkammer, die den Namen Reichsfilmkammer erhält, zu einer Reichskulturkammer vereinigt. Die Reichskulturkammer steht unter der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 6.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichswirtschaftsminister werden ermächtigt, durch gemeinsame Verordnung die Bestimmung der Gewerbeordnung in Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bringen.

§ 7.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, auch ergänzender Art, zu erlassen. Die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, durch die finanzielle oder gewerbliche Belange des Reichs berührt werden, bedürfen der Zustimmung des Reichsfinanzministers bzw. Reichswirtschaftsministers.

nett verabschiedeten Gesetzes über Wirtschaftswerbung, auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Strebens den Willen und die Überzeugung der Menschen selbst den Zielen der Wirtschaftspolitik dienstbar zu machen. Demselben Zweck dient die Aufklärung auf den Gebieten der inneren und äußeren Politik. Im Mittelpunkt der geistigen Einwirkung steht jedoch die Arbeit an der Wesensgestaltung selbst, das heißt der Kultur.

Es ist nicht die Absicht des nationalsozialistischen Staates, eine Kultur von oben her schaffen zu wollen. Die Kultur wächst aus dem Volke heraus. Alle früheren Staatsauffassungen seit der Aufklärungszeit sehen die Kultur als eine Angelegenheit der Einzelpersonlichkeit zum Staat in einen gewissen Gegensatz. Auch